

gung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Mitversichert ist während der Dauer der Bauarbeiten die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn,

1.1.1 als Bauherr, vorausgesetzt, dass der Bauherr die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben hat. Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Versicherungsnehmer.

1.1.2 als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Zu Ziff. 1.1.1 und 1.1.2:

Soweit für den betreuten Bauherrn durch andere Haftpflichtversicherungen Versicherungsschutz besteht, gehen diese Versicherungen der Deckung gemäß den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 vor;

## 1.2

**Bauträger**  
als Bauträger von Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer im eigenen Namen errichtet und zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer von

1.2.1 unbebauten Grundstücken (auch Vorratsgelände);

1.2.2 Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sind;

1.2.3 Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (bis zur Umschreibung im Grundbuch);

1.2.4 Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen Kaufverträge sind;

1.2.5 Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte.

Zu Ziff. 1.2:

Es gelten die Bestimmungen "Mitversicherte Nebenrisiken - Betriebsgrundstücke".

## 1.3

**Generalübernehmer**  
als Generalübernehmer aus der schlüsselfertigen Erstellung fremder Bauvorhaben einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Zu Ziff. 1 gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen.

## 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;

2.2 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen;

2.3. aus der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen.

## 3 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"

Nicht versichert ist die Haftpflicht

3.1 wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.2 aus der Durchführung von Bau- und/oder Handwerkerarbeiten mit eigenem Personal;

3.3 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

## Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung 0712

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben. Kein Versicherungsschutz besteht für die Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

## Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - verantwortliche Bauleitung 0710

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

## Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung und verantwortliche Bauleitung 0712

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

## Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) 0115

### ALLGEMEINES

#### Upgrade-Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen für Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) sowie den Mannheimer BBR 66 '15, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Die Upgrade-Garantie für diese Leistungsverbesserungen gilt, solange der Versicherer die Mannheimer BBR 66 '15 für neu abzuschließende Verträge verwendet.

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 1.1 aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vgl. § 5 Handwerksordnung);
  - 1.2 aus Planung und Bauleitung für - ausschließlich - die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben;  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - 1.3 aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb und deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.
- 2 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage
  - 2.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziff. 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit
    - der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
    - die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.  
Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
  - 2.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.
  - 2.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 2.1 genannten Gründen unbegründet ist.

- 2.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 2.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.
- 2.6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 3 Energieberatung/Energieausweise für Wohngebäude
- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater - ausschließlich für Wohngebäude.
- 3.2 Ausschließlich für diese Tätigkeit wird die Deckungserweiterung "Vermögensschäden" wie folgt geändert:  
Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/ Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- 3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energie-sparmaßnahmen (z.B. nicht erreichte Energieeinsparung). Versicherungsschutz besteht aber für Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/ -verbrauchs.
- 3.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Vermögensschäden durch nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
- 4.1 Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.
- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird.
- 4.3 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- 4.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5 Vermögensschäden durch Arbeiten oder Leistungen
- Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung vom Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6 Asbestschäden im Inland
- 6.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Inland, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden - soweit diese auf Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos im Inland zurückzuführen sind.
- 6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet
- 6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.  
Dieser Ausschluss gilt - in Abweichung von den sonstigen vertraglichen Regelungen - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß Sozialgesetzbuch VII.
- 6.4 Soweit dieser Einschluss auch Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- 6.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
- 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z.B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks,
- die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen (siehe Abschnitt I B Ziff. 4.2 und auch Abschnitt I C Ziff. 4 der Mannheimer BBR 66) verbunden sind.  
Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden - allerdings nur in dem Umfang/der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
- Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Nachbesserungsbegleitschäden
- 8.1 Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.2 und 7.8 AHB - gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung durch Dritte) hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 8.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das Aufsuchen und Freilegen der Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden und dgl.) und für das anschließende Wiederherstellen des Zustandes, wie er ohne die Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 bestanden hätte.
- 8.3 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn der Nachbesserungsanspruch durch den Auftraggeber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß BGB (§ 634a) oder VOB (Teil B § 13 Nr. 4) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
  - für die Kosten der Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst bzw. die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 8.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 9 Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufte Handelsware
- 9.1 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziff. 9.2, die entstanden sind, weil vom Versicherungsnehmer als Händler verkaufte Produkte bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.  
Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für die Erstattung der Kosten gemäß Ziff. 9.2 in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels haftet.
- 9.2 Gedeckt sind ausschließlich Ersatzansprüche wegen
- 9.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Produkte und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Produkte. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.
- 9.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Produkte mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 9.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 9.3.1 der Versicherungsnehmer die verkauften Produkte selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Kosten nicht wegen des Einbaus, der Montage oder der Montageleitung, sondern ausschließlich aufgrund des fehlerhaften Produkts entstanden sind;
- 9.3.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Produkte im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 9.3.3 die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden (vgl. auch Abschnitt I B Ziff. 8.1.11 der Mannheimer BBR 66).
- 9.4 Auslandsschäden  
Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenersatzereignissen.
- 9.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 10 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht  
In Erweiterung von Abschnitt I B Ziff. 6.2.1 der Mannheimer BBR 66 ist eingeschlossen die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn, auch über die Verkehrssicherungspflicht hinaus,

- 11 Abbruch- und Einreißarbeiten- sofern vereinbart -  
Sofern Abbruch- und Einreißarbeiten im versicherten Risiko ausdrücklich vereinbart sind, besteht abweichend von der Regelung zu Abbruch- und Einreißarbeiten unter "Sonderregelungen" (zu Sprengungen siehe Umwelt-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz.  
Ausgeschlossen sind Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.  
Dieser Ausschluss gilt nicht für Tätigkeiten des Baunebengewerbes.  
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 12 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 5: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 6: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 7: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 8: XXX  
 - für Bauhandwerker (nicht Baubetriebe) auf XXX  
 und innerhalb dieser Höchstersatzleistungssumme  
 für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall XXX  
 sowie  
 für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sachen zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht wurden EUR XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 8: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 9: XXX  
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 9: XXX

## Beherbergungsbetriebe 0715

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).  
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.  
Der Versicherer leistet - innerhalb der vereinbarten Höchstersatzleistungssummen - im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf die Haftungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.
- 2 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), für die den Versicherungsnehmer (Gastwirt) oder eine mitversicherte Person ein Verschulden trifft.
- 3 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die der Versicherungsnehmer (Gastwirt) zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat.
- 4 Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX  
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1-3: XXX

## Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste 0710

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- 1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.
- 1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten oder beruflichen Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu Ziffer 1:

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die Kraftfahrzeuge in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden.

- 2 Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.1: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.2: XXX

## Bewachungs-Haftpflichtversicherung - nicht für Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen - (Pflichtversicherung) 0712

- 1 Gegenstand der Versicherung  
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A der Mannheimer BBR 66 und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 2 Versichertes Risiko  
Versichert ist durch die Bewachungs-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden - hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes  
Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1 Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen (einschließlich zur Durchführung der Bewachung überlassener Schlüssel und Codekarten)  
in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB wegen Abhandenkommens, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;  
Dies gilt auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und Codekarten und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen anlässlich von Geld- und Werttransporten.
- 3.2 Gebrauch von Schusswaffen  
aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken;  
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.  
Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.
- 3.3 Vermögensschäden  
wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche